

## Stadt Schortens

### 18. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 154 „Am Umweltzentrum“

#### Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wurde öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever  07.03.2024	<p>Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Klimaschutz und -anpassung:</u></b></p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Es wird angeregt das Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG), Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG) sowie die Niedersächsische Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in die Begründung zur 18. Flächennutzungsplanänderung unter 4.2 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung aufzunehmen.</p> <p><i>Festsetzungen bzgl. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft</i></p> <p>Es wird angeregt, eine textliche Festsetzung in Bezug auf folgende Formulierungsvorschläge zur insektenfreundlichen Außenbeleuchtung in den Bebauungsplan einzubinden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da alle für die Bauleitplanung relevanten Gesetzgebungen Grundlage der Planerstellung gewesen sind.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

18. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 154 „Am Umweltzentrum“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Friesland</p>	<p>Begründung zum BPlan:</p> <p>Insbesondere zugunsten solcher Insektenarten, die in der Dämmerung bzw. Dunkelheit von Licht angezogen werden, erfolgen Vorgaben zur Außenbeleuchtung. Um diese so weit wie möglich zu schützen, dürfen daher nur insektenfreundliche und insektendichte, nach unten gerichtete Lampengehäuse und Leuchtmittel ohne UV-Anteil mit einer Farbtemperatur bis max. 2.700 Kelvin verwendet werden.</p> <p>BPlan: Eine Außenbeleuchtung ist nur mit insektenfreundlichen und insektendichten, nach unten gerichteten Lampengehäusen und Leuchtmitteln ohne UV-Anteil mit einer Farbtemperatur bis max. 2.700 Kelvin zulässig.</p> <p><b>Fachbereich Umwelt - Naturschutz- und Waldbehörde:</b></p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Klosterpark Oestringfelde" (LSG FRI 112). Es umfasst insgesamt eine Fläche von 4.170 m<sup>2</sup>, welches weitgehend bereits als regionales Umweltzentrum genutzt wird, einschließlich Zufahrt.</p> <p>Die Landschaftsschutzgebietsverordnung und insbesondere das Verbot der Errichtung baulicher Anlagen aller Art schließt eine Umsetzung der Planung innerhalb des bestehenden Landschaftsschutzgebietes aus. Daher wird parallel zum Bauleitplanverfahren für das Plangebiet ein Antrag auf Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich.</p> <p>Das Verfahren zur Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes läuft z. Zt. Vor Beendigung des Verfahrens, kann von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine abschließende Stellungnahme erfolgen.</p>	<p>Ein Hinweis zu einer insektenfreundlichen Beleuchtung wird in die Planunterlagen aufgenommen. Für das Vorhaben wird ein städtebaulicher Vertrag aufgesetzt, der genannte Maßnahmen beschreibt und absichert.</p> <p>Die Hinweise zum Landschaftsschutzgebiet werden zur Kenntnis genommen. Ein Antrag auf teilweise Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes von der Gemeinde Schortens gestellt. Zum dauerhaften Schutz der ortsbildprägenden Gehölze (Eibe und Linden) werden diese Bereiche in der LSG-Verordnung belassen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In einer vorbereitenden Abstimmung zwischen der Stadt und dem Landkreis, UNB wurden die für die Teillöschung erforderlichen Randbedingungen besprochen und diese bereits im vorliegenden B-Planentwurf berücksichtigt.</p> <p>Das sind der Erhalt der Linden sowie der Eibe und die Lenkung der Stellplatzbereiche und Zufahrt.</p>

18. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 154 „Am Umweltzentrum“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Friesland</p>	<p>Grundsätzlich lässt sich aber folgendes sagen:</p> <p>Betroffen sind zum einen verdichtete, nahezu vegetationsfreie Flächen, aber es gehen auch Jungwaldbestände und ein Straßenbaum am derzeitigen Parkplatz verloren. Hiermit ist ein Biotop- und Lebensraumverlust von Pflanzen und Tieren sowie eine Bodenbeeinträchtigung anzusetzen, die als Eingriffe der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Fläche und Boden eingestuft werden.</p> <p>Es kommt zu einer Beeinträchtigung des Biototyp Laubmischwald. Der betroffene Abschnitt wird insgesamt als alter Landschaftspark genutzt, eine forstwirtschaftliche Nutzung gemäß der Waldfunktionen besteht nicht. Demgegenüber sind die gemäß dem Bewertungsschema der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG zugrundeliegende Schutzfunktion und Erholungsfunktion stärker ausgeprägt und erreicht aufgrund der Ausprägung als Landschaftspark eine überdurchschnittliche Bedeutung.</p> <p>Im Bereich der Neuanlage des Parkplatzes kommt es zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme und zu einem Verlust von einem Junggehölzbestand auf einer Fläche von rd. 500 m<sup>2</sup>. Betroffen ist überwiegend Bergahornaufwuchs mit Stammdurchmessern von 0,1 bis 0,2 m, einzelne auch mit einem Stammdurchmesser von 0,5 m. Mit einer Linde am Parkplatzrand (StD 0,25 m) gehen insgesamt 25 Bergahornbäume (z.T. zwei- und mehrstämmig StD 0,1 - 0,5 m) im östlich angrenzenden Gehölzbestand verloren.</p> <p>Es überwiegen freibrütende Gehölz- bzw. waldbundene Brutvögel. Aber auch höhlenbrütende Vogelarten in Baumhöhlen und Astabbrüche und in den aufgehängten Nisthilfen sind vorhanden.</p> <p>Zudem sind Quartiere von Fledermäusen im Gebiet und der Umgebung anzunehmen.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bereits wesentliche Bestandteile der Begründung und des Umweltberichtes.</p> <p>Der Verlust der Gehölze wurde im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt und bewertet. Aufgrund der umfangreich zu erhaltenden Bäume und der vorhabenbedingten Inanspruchnahmen ist ein innergebietlicher Ausgleich nicht möglich.</p> <p>Daher werden externe Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Kompensationsflächenpools der Gemeinde zur Neuanlage von Wald zugeordnet, um dem Ausgleich an Gehölzbeständen gerecht zu werden.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Bedingungen sind bekannt und bereits im Umweltbericht fachlich berücksichtigt worden.</p>

18. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 154 „Am Umweltzentrum“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Friesland	<p>Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßgaben sind auf Umsetzungsebene bei der Baufeldräumung nistende Vogelarten zu beachten. Gehölzfällungen und Erdbaumaßnahmen sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine in Nutzung befindlichen und/oder dauerhaft genutzte Vogelnester betroffen sind. Durch bauzeitliche Maßnahmen, z.B. Gehölzfällungen und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeiten (z. B. in den Wintermonaten von Oktober bis Ende Februar), kann die Tötung von Tieren generell vermieden werden. Eine Beeinträchtigung von mehrjährig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln und Fledermäusen kann aufgrund des Erhalts von Altbaubeständen mit Höhlen etc. und der Übernahme der Gebäude ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch folgende Maßnahmen ist im Rahmen der vorliegenden Planung eine Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der markanten Einzelbäume innerhalb des Sonstigen Sondergebietes durch Einzelbaumfestsetzung.</li> <li>• Erhalt des nördlichen Gehölzbestandes als Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.</li> <li>• Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Klosterpark und Baumerhalt.</li> <li>• Erhalt der bestehenden Zufahrt vom Ginsterweg zum RUZ als wassergebundene Decke. Auch der neu anzulegende Parkplatz wird mit einer wassergebundenen Decke angelegt (Deckschicht ohne Bindemittel). Vorteile sind, dass Niederschlagswasser noch versickern kann und bei Verwendung heller Materialien heizen sich solche Oberflächen auch deutlich weniger auf als dunkle Asphaltflächen.</li> </ul> <p>Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen notwendig, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:</p>	<p>Die nebenstehenden Angaben sowie Maßnahmen sind bereits Bestandteil der Planunterlagen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise sind bereits in der Begründung aufgelistet und werden im Zuge der Ausführung des Vorhabens beachtet.</p>

18. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bbauungsplan Nr. 154 „Am Umweltzentrum“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Friesland	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baufeldfreimachungen und insbesondere erforderliche und unvermeidbare Gehölzfällungen sind gemäß § 39 BNatSchG nur in dem Zeitraum von 01.Oktober bis 28/29. Februar durchzuführen.</li> <li>• Soweit die Baumaßnahmen und insbesondere die Baufeldfreimachung und vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit stattfinden, ist zeitnah vorher durch eine fachkundige Person zu überprüfen, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und entsprechend der Abstimmung umzusetzen. Analog ist auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorzugehen.</li> <li>• Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung ist zeitnah vor Gehölzfällungen durch eine fachkundige Person zu überprüfen, ob dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Fledermaus-Quartiere, Greifvogelhorste, Schwalbennester, Spechthöhlen) artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/ in den Gehölzen oder baulichen Anlagen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung bzw. des Gebäudeabrisses mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und entsprechend der Abstimmung umzusetzen.</li> <li>• Erhaltenswerte Gehölzbestände, insbesondere die als zu erhalten festgesetzten Kastanien in der Allee sind während der Bauphase vor Schädigungen der oberirdischen Teile sowie des Wurzelraumes zu schützen. Geeignete Maßnahmen sind der DIN 18920 und der RAS-LP 4 zu entnehmen.</li> </ul>	Die nebenstehenden Hinweise sind bereits in der Begründung aufgelistet und werden im Zuge der Ausführung des Vorhabens beachtet.



18. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 154 „Am Umweltzentrum“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Friesland</p>	<p>Der unteren Naturschutzbehörde ist der aktuelle Stand der noch zur Verfügung stehenden Kompensationspunkte aus dem Flächenpool mitzuteilen.</p> <p>Da die Baumaßnahme innerhalb des Landschaftsschutzgebietes stattfindet, ist eine ökologische Baubegleitung für die gesamte Baumaßnahme durchzuführen.</p> <p>Die Bestellung der dafür notwendigen Gutachterfirma hat in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde stattzufinden.</p> <p>Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) hat die Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen zu dokumentieren und auf naturschutzfachliche Belange hinzuweisen sowie vor als auch bei der Bauausführung dem Auftraggeber, dem Fachplaner und der bauausführenden Firma beratend zur Seite zu stehen.</p> <p>Vor und während der Bauphase ist regelmäßig über den aktuellen Umsetzungsstand der Maßnahmen gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde zu berichten (monatliche Protokolle mit Fotodokumentation).</p> <p>Im Rahmen der ÖBB sind mindestens die folgenden Arbeiten wahrzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle zu fällende Bäume einschließlich der Aufnahme von Art, Brusthöhendurchmesser (BHD) und Kronendurchmesser der zu fällende Bäume,</li> <li>• Kontrolle auf aktuelle Vogelbruten,</li> <li>• Kontrolle der Schutzzäune,</li> <li>• Regelmäßige Inspektionen während der Bauphase,</li> <li>• Entwicklung von kurzfristigen Lösungen bei Problemen durch die durchgängige Präsenz der ÖBB auf der Baustelle,</li> <li>• Vermeidung nicht erforderlicher Eingriffe,</li> <li>• Vorschlagen geeigneter Schadensbegrenzungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen bei notwendigen bzw. bereits erfolgten, nicht vorhersehbaren Eingriffen,</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Landkreis Friesland wird der aktuelle Stand der Kompensationspunkte benannt.</p> <p>Die Hinweise zur Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Realisierung umgesetzt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis zur Durchführung der ökologischen Baubegleitung wird in die Begründung und auf die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Die nebenstehenden Angaben zur ökologischen Baubegleitung werden in die Begründung aufgenommen.</p>

18. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 154 „Am Umweltzentrum“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Friesland</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bekanntmachen von Defiziten und Schäden gegenüber Baubevollmächtigtem des Auftraggebers,</li> <li>• Zur Vermeidung von Schäden und Defiziten am Naturhaushalt die plötzlich auftreten und nur durch spontanes Handeln verhindert werden können, muss eine Weisungsbefugnis gegenüber den bauausführenden Firmen bestehen.</li> </ul> <p>Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten.</p> <p>Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden zum Teil erhebliche bzw. weniger erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt.</p> <p>Zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung ist innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss eine Überprüfung durch die Stadt Schortens durchzuführen, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Gleichzeitig ist die Durchführung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ein Jahr nach Umsetzung der Baumaßnahme erstmalig zu kontrollieren.</p> <p>Nach weiteren drei Jahren hat eine erneute Überprüfung stattzufinden. Sollte diese nicht durchgeführt worden sein, hat die Stadt deren Realisierung über geeignete Maßnahmen sicherzustellen.</p> <p>Die Stadt Schortens hat Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachzugehen und dies zu dokumentieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung weist in Punkt 3.2 bereits auf das erforderliche Monitoring hin.</p>

18. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 154 „Am Umweltzentrum“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Friesland</p>	<p><b><u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u></b></p> <p><b><u>Fachbereich Straßenverkehr:</u></b></p> <p><b><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement -Regionalplanung:</u></b></p> <p><b><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Städtebaurecht:</u></b></p> <p><b><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Bauaufsicht:</u></b></p> <p><b><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Brand- u. Denkmalschutz:</u></b></p> <p><b><u>Fachbereich Umwelt - Wasser- und Deichbehörde:</u></b></p> <p><b><u>Fachbereich Umwelt - Abfallbehörde:</u></b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung um künftige Übersendung des Planungsbereichs und der anschließenden Beschlussfassung als XPlanGML (XPlanung-Austauschformat).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

18. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 154 „Am Umweltzentrum“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2a	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover</p> <p>08.02.2024</p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <a href="#">NIBIS® Kartenserver</a>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

18. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 154 „Am Umweltzentrum“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung								
2b	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover</p> <p>06.03.2024</p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Rohstoffe</b></p> <p>Im Planungsgebiet (hier: Flächenpool Wiedel-Bösselhausen) liegt ein Rohstoffsicherungsgebiet, das der langfristigen Rohstoffversorgung dient und deshalb bei öffentlichen Planungen berücksichtigt werden sollte. Die Lage der Rohstoffsicherungsgebiete können Sie im <a href="#">NIBIS® Kartenserver</a> abrufen.</p> <table border="1" data-bbox="551 675 1218 807"> <thead> <tr> <th>Rohstoff</th> <th>Bezeichnung</th> <th>Blattnummer</th> <th>Ordnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sand</td> <td>S/11</td> <td>2413</td> <td>Lagerstätte 2. Ordnung, von volkswirtschaftlicher Bedeutung, Raumbedeutung. Planungen in diesem Gebiet sollen mit dem LBEG abgestimmt werden.</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Rohstoffsicherungskarte steht zusätzlich als frei verfügbarer <a href="#">WMS Dienst</a> zur Verfügung.</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <a href="#">NIBIS® Kartenserver</a>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	Rohstoff	Bezeichnung	Blattnummer	Ordnung	Sand	S/11	2413	Lagerstätte 2. Ordnung, von volkswirtschaftlicher Bedeutung, Raumbedeutung. Planungen in diesem Gebiet sollen mit dem LBEG abgestimmt werden.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Es handelt sich bei dem Plangebiet um einen bereits bebauten und als Infozentrum genutzten Bereich, der innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes sowie bewaldeten Bereiches liegt und der kleinräumig erweitert werden soll. Dabei werden insbesondere die bodenrechtlichen Belange sowie die Bodendenkmalrechtlichen Belange berücksichtigt.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen werden über einen Flächenwert dem Flächenpool Wiedel-Bösselhausen zugeordnet. Die Umsetzung der Anpflanzmaßnahmen ist bereits erfolgt und steht nicht im Widerspruch zum genannten großräumigen Rohstoffsicherungsgebiet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bereits in der Begründung enthalten.</p>
Rohstoff	Bezeichnung	Blattnummer	Ordnung								
Sand	S/11	2413	Lagerstätte 2. Ordnung, von volkswirtschaftlicher Bedeutung, Raumbedeutung. Planungen in diesem Gebiet sollen mit dem LBEG abgestimmt werden.								

18. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 154 „Am Umweltzentrum“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung LBEG	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

18. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 154 „Am Umweltzentrum“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	<p>Nds. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Archäologie Ofener Straße 15 26121 Oldenburg 14.02.2024</p>	<p>Danke für die erneute Beteiligung in o.g. Verfahren! Wir halten an den in unserer ersten Stellungnahme (A5-57731-23/294) geäußerten gravierenden Bedenken fest und bewerten die Planung weiterhin als aus archäologischer Sicht absolut nicht wünschenswert. In den vorgenommenen Änderungen an der Planung sehen wir eher noch eine Verschärfung der denkmalpflegerischen Problemlage als eine Verbesserung.</p> <p>Unserer Hinweise auf den Denkmalcharakter des Plangebietes sind zwar in die überarbeitete Begründung eingegangen. Zugleich wird dort nun aber unter Punkt 4.7 angeführt, „Im Vorfeld der Planung wurden die bereits durchgeführten Bodenuntersuchungen berücksichtigt. Das Plangebiet wurde bereits denkmalrechtlich untersucht und die möglichen Funde dokumentiert.“</p> <p>Dies erweckt den Eindruck als wäre das Bodendenkmal bereits vollständig archäologisch untersucht worden, sämtliche Befunde bereits zerstört und alle Funde geborgen. Dies ist eindeutig nicht der Fall. Zwar gab es kleinräumige Untersuchungen in der Anlage; diese stellen aber bei Weitem keine vollständige Dokumentation dar. Es ist weiterhin in erheblichem Umfang mit Denkmalsubstanz im Boden zu rechnen, die bei den geplanten Bauarbeiten gefährdet ist.</p> <p>Die Begründung enthält zwar nun einen Hinweis auf die Genehmigungspflicht von Erdarbeiten, spezifiziert die darin nötigen Auflagen aber nicht. Stattdessen wird wiederum nur auf die gesetzliche Meldepflicht von Bodenfunden verwiesen. Sollte an der Planung festgehalten werden, sind stattdessen sowohl im Vorfeld der Baumaßnahme wie auch baubegleitend wahrscheinlich zeit- und kostenintensive archäologische Untersuchungen erforderlich. Die Planunterlagen sind entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>Im Umweltbericht wird unter Punkt 2.1.7 festgehalten, dass archäologische Funde „nicht auszuschließen sind“. Dies ist eine erhebliche Untertreibung. Richtig müsste es heißen „ausgesprochen wahrscheinlich sind“ o. ä. Und schließlich werden die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut archäologische Kulturgüter (Punkt 2.2.7 des Umweltberichtes) nicht korrekt benannt. Die von der Planung betroffenen Befunde werden bei den Bodeneingriffen zwangsläufig zerstört, die Funde aus dem Kontext entfernt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Aussage in der Begründung ergänzt.</p> <p>Im Zuge der anstehenden Bodenarbeiten werden die Belange des Bodendenkmalschutzes berücksichtigt. Eine bodenkundliche Untersuchung und die Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt auf der Umsetzungsebene</p> <p>Die Anregungen werden in der Begründung ergänzt. Eine Abstimmung erfolgt auf Umsetzungsebene.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird diesbezüglich redaktionell ergänzt.</p>

18. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 154 „Am Umweltzentrum“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologie	<p>Unter den Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltwirkungen (Punkt 2.3.1 des Umweltberichtes) wird wiederum nur die Meldepflicht bei Bodenfunden aufgeführt. Dabei handelt es sich nicht um eine entsprechende Maßnahme; es ist lediglich ein Hinweis auf eine ohnehin bestehende gesetzliche Verpflichtung.</p> <p>Als einzige denkmalschonende Maßnahme werden in der Begründung Punktfundamente als Gründung vorgesehen. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung, bei Weitem aber nicht ausreichende. Sollte an der Planung festgehalten werden, regen wir nochmals die enge Abstimmung mit der archäologischen Denkmalpflege im Vorfeld an.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Eine Abstimmung mit der Denkmalpflege erfolgt vor Beginn der Baumaßnahmen.</p>



## 18. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 154 „Am Umweltzentrum“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	OOVV Georgstraße 4 26919 Brake  15.02.2024	<p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 19. September 2023 - AP-LW-AWN/R6/09/23/Kr - haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt.</p> <p>Ergänzend dazu bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:</p> <p>Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung sind bereits in der Begründung enthalten. Die Beachtung erfolgt auf Ebene der Umsetzungsplanung.



18. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 154 „Am Umweltzentrum“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung EWE Netz GmbH</p>	<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:</p> <p><a href="https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung">https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung</a></p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p> <p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:</p> <p><a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungspläne-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungspläne-abrufen</a></p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei Bedarf beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

18. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 154 „Am Umweltzentrum“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
-----	--	---------------	---

6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn  09.02.2024	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Interessengebiet des Standortübungsplatzes/Truppenübungsplatzes DstLg Schortens sowie Fliegerhorst Upjever. Durch die militärische Nutzung des ist mit Lärm - und Abgasimmissionen zu rechnen, die zu einer Beeinträchtigung der Wohnnutzung führen können. Diese Immissionen sind jedoch nicht vermeidbar.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom militärischen Übungsbetrieb ausgehenden Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und redaktionell in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--	--	---

**Keine Anregungen und Bedenken hatten:**

1. Sielacht Rüstringen mit Schreiben vom 01.02.2024
2. Amprion GmbH Dortmund mit Schreiben vom 01.02.2024
3. Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 04.03.2024
4. TenneT TSO GmbH Lehrte mit Schreiben vom 06.02.2024
5. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 07.03.2024
6. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg mit Schreiben vom 14.03.2024



<b>Nr.</b>	<b>Private Einwender/in Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b><i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i></b>
1		Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.	